

Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit aus katholischer Sicht

Nikolaus Schöch, Rom

Übersicht:

I. Einführung	1
II. Die von der katholischen Kirche für ihre Organe beanspruchte Zuständigkeit	4
A. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen für den Kompetenzanspruch	4
B. Das Klagerecht vor Gerichten der Katholischen Kirche	7
C. Der Schutz der Grundrechte in der Kirche	8
D. Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit	9
E. Die Beanspruchung der Ausschließlichkeit des kirchlichen Rechtswegs bei der Anfechtung von Verwaltungsakten für den Einzelfall	10
F. Die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im von der staatlichen Personalvertretungsgesetzgebung ausgenommenen Bereich	12
G. Die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit in Deutschland	13
III. Von der kirchlichen Gesetzgebung anerkannte Zuständigkeits- bereiche staatlicher Gerichte	14
A. Der Schutz des Kirchenvermögens durch staatliche Gerichte	14
B. Die Kooperation kirchlicher Institutionen mit staatlichen Behörden im Bereich des Strafrechts	18
C. Die Vereinbarkeit einer doppelten Verurteilung durch ein kirchliches und ein staatliches Gericht mit der Verfahrens- garantie „ne bis in idem“	19
D. Die Anerkennung kirchlicher Urteile durch staatliche Gerichte in Ehenichtigkeitssachen	20
E. Die Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile durch staatliche Gerichte in Kolumbien	20
F. Die Verwendung staatlicher Urteile durch kirchliche Gerichte	23
IV. Schluss	25

I. Einführung

Der Augsburger Kanonist aus dem Jesuitenorden, *Joseph Listl*, der die katholische Sicht der Grenzziehung zwischen den der staatlichen Gerichtshoheit unterliegenden kirchlichen Angelegenheiten und den derselben entzogenen inneren Angelegenheiten der Kirche in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen

Konzil im deutschsprachigen Raum entscheidend beeinflusste, leitete die Unzuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit in kircheneigenen Angelegenheiten in seiner 1971 veröffentlichten Dissertation aus dem korporativen Aspekt der Religionsfreiheit ab.¹⁾ Von der staatlichen Zuständigkeit bleiben demnach die inneren Angelegenheiten der Kirche ausgenommen, „die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten und deshalb durch staatliche Gerichte nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden dürfen, da sonst die von der Verfassung gewährleistete Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt geschmälert würde“²⁾.

Der Begriff „ihre inneren Angelegenheiten“ in Art 15 StGG gehört zum Bestand des österreichischen Bundesverfassungsrechts und ist damit ein Verfassungsbegriff im formellen Sinn. Laut *Schwendenwein* muss sein Begriffsinhalt von den Organen der einfachen Gesetzgebung und der Vollziehung gewahrt und gegebenenfalls durch Auslegung ermittelt werden.³⁾

Nach dem viel zitierten Urteil des OGH von 1974⁴⁾ sind „innere Angelegenheiten von Kirchen jene, die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Kirchen und Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrteten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären, wobei den Kirchen allerdings im interkonfessionellen Bereich ebenso wie durch einzelne Verfassungsbestimmungen Einschränkungen auferlegt sind“.

Auch in den achtziger und neunziger Jahren folgte die staatliche Judikatur nahezu einhellig der Bereichslehre, welche Klagen in kirchlichen Angelegenheiten unter Hinweis auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht stets als unzulässig abwies. Unter Berufung auf *Inge Gampl* definiert der OGH in seiner Entscheidung vom 9. 7. 1987⁵⁾ als innere Angelegenheit im Sinne des Art 15 StGG all das, was der Staat nicht in seine Kompetenz genommen hat bzw als staatsfremd gar nicht in seine Kompetenz nehmen kann und was von den Kirchen und Religionsgesellschaften tatsächlich geordnet und verwaltet wird.⁶⁾ Der österreichische Verfassungsgerichtshof verwies zur Bestimmung der inneren Angelegenheiten im Sinne des Art 15 StGG in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1987⁷⁾ auf das Wesen der Religionsgesellschaft nach deren Selbstverständnis.⁸⁾

¹⁾ *Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (1971) 397–402.

²⁾ *Listl*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in *Isensee/Rüfner/Rees* (Hrsg), Kirche im freiheitlichen Staat. (1996) 788 (801).

³⁾ *Schwendenwein*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1992) 217.

⁴⁾ OGH 26. 11. 1974, 4 Ob 41/74.

⁵⁾ OGH 9. 7. 1987, 6 Ob 611/87; *Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971) 174; *Kalde/Maruttschlager*, (Staats-)Kirchenrechtler als Autoritäten in der österreichischen Rechtsprechung. Eine Rechtsdatenbank im Dienste der Wissenschaftsgeschichte. Hugo Schwendenwein zur Vollendung des 80. Lebensjahres, *De processibus matrimonialibus* 2006, 119 (123).

⁶⁾ *Kalde/Maruttschlager*, *De processibus matrimonialibus* 2006, 123.

⁷⁾ VfGH 10. 12. 1987, G 146/87.

⁸⁾ *Potz*, Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation, in *FS Plöchl* (1977) 409 (421).

Ähnlich entwickelten sich auf der Grundlage des Grundgesetzes von 1949 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht, des Bundesgerichtshof und des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland der Bereichslehre folgend mit einer klaren Unterscheidung zwischen den aufgrund staatlicher Gesetze der Gerichtshoheit des Staates unterliegenden kirchlichen Angelegenheiten und den dem innerkirchlichen Bereich zuzuordnenden Sachen, die dem staatlichen Justizgewährungsanspruch entzogen waren.

Diese klare Trennung fand sowohl in Österreich als auch in Deutschland die ungeteilte Zustimmung der Bischöfe.

Die von *Joseph Listl* noch im Jahr 1989⁹⁾ und 1996¹⁰⁾ vertretene Ansicht von der überzeugenden und scheinbar irreversiblen Rechtsprechung und der damit endgültig geklärten Rechtsschutzfrage, welche Klagen in kirchlichen Angelegenheiten unter Hinweis auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht stets als unzulässig abwies und deshalb als zurückhaltend eingestuft werden muss, ist seit der Tendenzwende der staatlichen Gerichte, die durch zwei Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1998¹¹⁾ in Deutschland einsetzte, nicht mehr uneingeschränkt gültig.

Zum Paukenschlag kam es durch das Urteil des 5. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11. Februar 2000¹²⁾ bezüglich eines Streits über Vertretungsbefugnisse innerhalb einer jüdischen Gemeinde. Das Urteil betont unter ausdrücklicher Aufgabe entgegenstehender früherer Entscheidungen des BGH die Pflicht des Staates zur Justizgewährung auch gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften, selbst wenn durch das eigene Recht der Religionsgemeinschaft geregelte Vorfragen geklärt werden müssen.¹³⁾

Der neuen Linie folgte das Bundesverwaltungsgericht mit einem Urteil des 7. Senats vom 20. Februar 2002.¹⁴⁾ Noch deutlicher formuliert sind die Leitsätze des Urteils vom 27. Februar 2014,¹⁵⁾ wonach in dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Kirchenbeamten und ihrer Religionsgesellschaft der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten staatlichen Justizgewährungsanspruchs für eröffnet erklärt wird, insofern die Verletzung staatlicher Gesetze geltend gemacht wird.

Angesichts der Tatsache, dass alle Anzeichen nun darauf hindeuten, „daß die Phase des weitreichenden Rückzugs staatlicher Gerichte von der Justizgewäh-

⁹⁾ *Listl*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, DÖV 1989, 409.

¹⁰⁾ *Listl* in *Isensee/Rüfner/Rees* 811.

¹¹⁾ BVerfG 18. 9. 1998, 2 BvR 69/93 und 2 BvR 1476/94.

¹²⁾ BGH 11. 2. 2000, V ZR 271/99.

¹³⁾ *Weber*, Kirchlicher Rechtsschutz und staatliche Gerichtsbarkeit, ZevKR 2004, 386.

¹⁴⁾ NVwZ 2002, 987; erwähnt in *Weber*, ZevKR 2004, 387.

¹⁵⁾ BVerwG 27. 2. 2014, 2 C 19.12. Am bedeutsamsten erscheinen die Leitsätze 1. und 4. Leitsatz 1 lautet: „Der verfassungsrechtlich gewährleistete Justizgewährungsanspruch gibt Geistlichen und Beamten einer Religionsgesellschaft das Recht zur Anrufung der staatlichen Gerichte, um dienstrechtliche Maßnahmen dieser Religionsgesellschaft ihnen gegenüber auf ihre Vereinbarkeit mit staatlichem Recht hin überprüfen zu lassen“ (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung [...]). Leitsatz 4 lautet: „In dienstrechtlichen Angelegenheiten muss vor Anrufung des staatlichen Gerichts ein von der Religionsgesellschaft eröffneter eigener Rechtsweg erfolglos beschritten sein.“

rung in Kirchensachen zu Ende geht“¹⁶⁾, soll im Folgenden der Versuch einer Aktualisierung des Verhältnisses von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit aus katholischer Sicht versucht werden. Zugleich wird die Erweiterung des innerkirchlichen Rechtsschutzes vor allem im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durch die Einführung der kirchlichen Arbeitsgerichte im Jahr 2005¹⁷⁾ und der kirchlichen Datenschutzgerichte im Jahr 2018¹⁸⁾ berücksichtigt. Beispiele aus der jüngsten kirchlichen und staatlichen Gerichtsbarkeit aus Österreich, den USA, Italien und Kolumbien machen den weltweiten Horizont deutlich, mit dem sich die katholische Kirche und nicht zuletzt die für alle Länder der Erde zuständigen Gerichte des Apostolischen Stuhls auseinandersetzen müssen.

II. Die von der katholischen Kirche für ihre Organe beanspruchte Zuständigkeit

A. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen für den Kompetenzanspruch

Die katholische Kirche erhebt als *persona moralis* (c 113 § 1 CIC) den Anspruch, nicht nur in ihrer geistlich-religiösen Dimension, sondern auch in ihrer konkreten geschichtlich-institutionellen Verfasstheit nicht von der staatlichen oder einer sonstigen Gewalt abgeleitet zu sein.¹⁹⁾ Die kirchlichen Gerichte üben eine „öffentliche“, jedoch von der staatlichen unterschiedene Gewalt aus. Die staatliche Anerkennung der „öffentlichen“ Natur kirchlicher Gerichte stand lange Zeit im Mittelpunkt des Interesses der deutschen Judikatur zum Rechtsschutz in Kirchensachen.²⁰⁾ Die kirchliche Rechtsordnung ist „nicht von der staatlichen Rechtsordnung abgeleitet, sondern steht eigenständig neben dem staatlichen Recht“.²¹⁾

Die richterliche Gewalt in der katholischen Kirche dient der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche die Verfolgung oder den Schutz subjektiver Rechte natürlicher oder juristischer Personen, die Feststellung rechtlich relevanter Sachverhalte (c 1400 § 1, 1) oder die Verhängung oder Feststellung von Strafen (c 1400 § 1, 2) zum Gegenstand haben, es sei denn, die Streitigkeit ergibt sich aus einer Maßnahme der ausführenden Gewalt (*potestas administrativa*, c 1400 § 2).

Eine ausschließliche Kompetenz beansprucht die Kirche gemäß c 1401: „1) in Streitsachen, die geistliche und damit verbundene Angelegenheiten zum

¹⁶⁾ Weber, ZevKR 2004, 394.

¹⁷⁾ Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung v 25. Februar 2010, AfKR 2010, 509 (528).

¹⁸⁾ Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung 14. 5. 2018, Kirchliches ABl Rottenburg-Stuttgart 2018, 192–196; Verband der Diözesen Deutschlands, Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz, 23. November 2020, Kirchliches ABl Rottenburg-Stuttgart 2021, 46–52.

¹⁹⁾ Kowatsch, Staatliche Mindestanforderungen an die kirchliche Gerichtsbarkeit? De processibus matrimonialibus 2018/2019, 77.

²⁰⁾ Kowatsch, De processibus matrimonialibus 2018/2019, 77 FN 22.

²¹⁾ Listl in Isensee/Rüfner/Rees 791.

Gegenstand haben; 2) über die Verletzung kirchlicher Gesetze sowie über alle sündhaften Handlungen, soweit es dabei um Feststellung von Schuld und um Verhängung von Kirchenstrafen geht“. Nach c 1311 § 1 in der Fassung vom 23. Mai 2021 ist es: „[...] das angeborene und eigene Recht der Kirche, Gläubige, die Straftaten begangen haben, durch Strafmittel zurechtzuweisen“.

Die katholische Kirche beansprucht die ausschließliche Zuständigkeit in jenen Streitigkeiten, die sich auf geistliche Sachen (*res spirituales*) und jene zeitlichen Sachen beziehen, die mit geistlichen Sachen (*res temporales spiritualibus adnexae*) verbunden sind, wie ein benedizierter Friedhof, eine Kirche, ein Oratorium, ein geweihter Altar sowie für die liturgische Verwendung gesegnete oder geweihte Gegenstände (cc 1171, 1269 CIC).²²⁾ Als *res temporales spiritualibus adnexae* können auch Rechte wie das Patronatsrecht gemäß c 1448 CIC/1917 bezeichnet werden. Betreffend Ersitzung (c 1269), Gebrauch (c 1211) und Erhaltung (c 1220 § 2) dieser beweglichen und unbeweglichen kirchlichen Güter gelten spezielle kirchenrechtliche Regelungen. Aufgrund der Sonderbestimmungen im kanonischen Recht sind *Reliquien* (c 1190 §§ 1 u 2), Bilder in Kirchen, die sich großer Verehrung beim Volk erfreuen (c 1190 § 3) sowie Votivgaben (cc 1234 § 2, 1292 § 2) von den *res sacrae* bzw *res mixtae* zu unterscheiden.²³⁾ Sie gehören jedoch zu den *res temporales spiritualibus adnexae*, über welche die Kirche gemäß c 1401, n 1 Zuständigkeit beansprucht.²⁴⁾

Der klassische Weg zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten liegt im Abschluss bzw in der Aktualisierung von Konkordaten und sonstigen Verträgen, welche das kanonische Recht als autonome und vom Staat unabhängige Rechtsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche anerkennen. Dort werden die Kompetenzen der kirchlichen und der staatlichen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die *res mixtae* genauer geregelt.

Art I § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. 6. 1933²⁵⁾ „anerkennt das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen; sie wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren“.

Art VII §§ 3–4 anerkennt die Zuständigkeit kirchlicher Gerichte zur Beurteilung der Ungültigkeit kirchlich geschlossener Ehen mit bürgerlichen Wirkungen und zur Dispens von nicht vollzogenen Ehen.

Die Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile durch staatliche Gerichte setzt die Anerkennung der kirchlich geschlossenen Ehen voraus. Dies war in Österreich aufgrund des Konkordats von 1933 der Fall. 128 Anträge wurden zwischen dem Inkrafttreten des Konkordats am 1. Mai 1934 und dem Inkrafttre-

²²⁾ Dazu ausführlich Prieto, *Cose spirituali e annesso alle spirituali*. La „ratio peccati“ (c 1401), *IusEcc* 15 (2003) 39.

²³⁾ Heimerl/Pree, *VermR* 1993, 601–602, 623–624.

²⁴⁾ Weiß, *Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit*, in Haering/Rees/Schmitz (Hrsg.), *HdbkathKR*³ (2015) 1647 (1651).

²⁵⁾ Ausführlich zur Weitergeltung des Konkordats von 1933 Schima, „Wiederaufbau“ auf rechtlicher Ebene: Die Behandlung der Frage der Weitergeltung des Konkordats seit dem Jahr 1945 unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensvertrages von 1960, in Paarhammer/Rinnerthaler (Hrsg.), *Kirchlicher Wiederaufbau in Österreich* (2016) 271.

ten des deutschen Ehegesetzes am 1. August 1938²⁶⁾ an die Apostolische Signatur gestellt.²⁷⁾ Diese entschied nach Prüfung der Urteile und der Akten auf eventuelle Verfahrensfehler²⁸⁾ unter ausschließlicher Bezugnahme auf Art VII §§ 3–4 des Konkordats. Das Bundesgesetz vom 4. Mai 1934 betreffend Vorschriften auf dem Gebiete des Eherechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und Österreich wurde in den Dekreten der Apostolischen Signatur nie erwähnt und auch in Bezug auf seinen einschränkenden Inhalt nicht zur Kenntnis genommen. Der Grund dafür liegt darin, dass das Zusatzprotokoll zu Art VII eine Instruktion der Österreichischen Bischöfe zur Durchführung vorgesehen hatte, welcher der Staat durch Erlass des oben genannten Gesetzes zuvorkam. Die Instruktion der Österreichischen Bischöfe wurde erst zwei Jahre später, nämlich am 25. November 1936,²⁹⁾ erlassen und weder in einem Dekret der Apostolischen Signatur noch in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs erwähnt.³⁰⁾

Der Oberste Gerichtshof nahm das Durchführungs-Gesetz zur Richtschnur und verweigerte in einigen Fällen die Vollstreckung der von der Apostolischen Signatur durch Dekret für vollziehbar erklärten Entscheidungen: 1) Dekrete der bischöflichen Ordinate, welche die zwischen Ungetauften geschlossenen Ehen gemäß dem *Privilegium Paulinum* als durch die nach der Taufe erfolgte Trauung in kanonischer Form für aufgelöst erklärten; 2) das zweite konforme Urteil, welches noch vor Inkrafttreten des Konkordats erlassen worden war; 3) erstinstanzliche Urteile, die von einem außerhalb des Staatsgebietes gelegenen kirchlichen Gericht gefällt worden waren.³¹⁾

Obwohl das Kirchenbeitragsgesetz und der Vermögensvertrag das konkordatäre Recht der Kirchenfinanzierung änderten, betrachtet die herrschende Lehre die in Art XIV § 3 ÖK erwähnte Verpflichtung zum staatlichen Beistand zur Hereinbringung von Leistungen ihrer Mitglieder an ihre Kirche, sofern diese im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt wurden oder aus sonstigen Titeln zu Recht bestehen, für gültig.³²⁾ Die geltende staatliche Gesetzgebung anerkennt in § 20 Abs 7 MeldeG den staatlichen Beistand bei der Feststellung des Wohn-

²⁶⁾ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v 6. Juli 1938, RGBl 1938 I 807.

²⁷⁾ Als letzter Antrag findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur jener v 30. 6. 1938, Dekret der Apostolischen Signatur v 20. 7. 1938, Prot 127/938 E.C. Austria am selben Tag abgeschickt, doch fällt der Oberste Gerichtshof keinen Beschluss mehr zu dessen Umsetzung.

²⁸⁾ Von einer materiellrechtlichen Prüfung wurde grundsätzlich abgesehen, vgl *Primetshofer*, Ehe und Konkordat. Die Grundlinien des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht (1960) 73.

²⁹⁾ *Österreichische Bischöfe*, Österreichische Ehe-Instruktion v 25. 11. 1936. Erlassen vom österreichischen Episkopat zur Durchführung des Artikels VII des Konkordates v 1. 5. 1934, Graz 1937.

³⁰⁾ *Haring*, Kommentar zur österreichischen Eheinstruktion (1937).

³¹⁾ „Ottenuta la trascrizione le parti potranno, ove occorra, servirsene anche per regolare il loro stato civile in Italia, secondo le norme vigenti per tale materia nel campo del diritto civile e internazionale“, *Apostolische Signatur: der Kirchenanwalt*, Votum, prot n 369/936 E.C. Italia, im Archiv der Apostolischen Signatur unter prot n 61/937 E.C. Austria.

³²⁾ *Kowatsch*, Staatliche Amtshilfe gegenüber der katholischen Kirche? Grundsätzliche Überlegungen zu einer ursprünglich eherechtlichen Fragestellung des Österreichischen Religionsrechts, in FS Lüdike (2023) 121 (136).

sitzes der Mitglieder, indem sie den Bürgermeister verpflichtet: „den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen Religionsgesellschaften bekannt haben“.

Im Zusatzprotokoll zu Art 14 des Vermögensvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 23. Juni 1960³³⁾ stimmt der Heilige Stuhl zu, dass Streitigkeiten über Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswert für Kultuszwecke bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung von den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge oder von den staatlichen Gerichten entschieden werden.

B. Das Klagerecht vor Gerichten der Katholischen Kirche

C 221 § 1 (c 24 § 1 CCEO) gewährt das Grundrecht auf Rechtsschutz. Es beinhaltet den Zugang zum Gerichtsorgan, zur Vorlage einer Klageschrift und das Recht, ein Urteil dazu zu erhalten, sofern der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten oder in jenen eines Organs, dem er angehört, verletzt worden zu sein. Die Klageschrift kann zurückgewiesen werden, wenn offensichtlich ist, dass das Begehren jeglicher Grundlage entbehrt und eine solche auch nicht im Prozessverlauf auftreten kann. Das kommt in Betracht, wenn das Klagerecht fehlt, etwa weil ein nicht klagbarer Anspruch erhoben wird (etwa Klage auf Eingehung der Ehe entgegen c 1062 § 2 CIC) oder die angeführte Tatsache das Klagebegehren nicht trägt (zB Sterilität als Ehenichtigkeitgrund).³⁴⁾

Das Klagerecht auf Nichtigerklärung einer Ehe erlischt mit dem Tod, es sei denn, die Entscheidung über die Klage ist für die Lösung einer anderen Streitfrage vor kirchlichen oder weltlichen Gerichten bedeutsam (cc 1674 § 2 MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*; 1360 § 2 MP *Mitis et misericors Iesus*). In Verfahren zur Feststellung der Weihenichtigkeit steht das Klagerecht dem betroffenen Kleriker und dem Ordinarius derjenigen Diözese zu, in der er geweiht wurde, inkardiniert ist oder rechtmäßig seinen priesterlichen Dienst ausgeübt hat (c 1708; c 1385 CCEO). Auf Weisung des Ordinarius des Tatortes (c 1412; c 1078 CCEO), des Wohnsitzes oder Quasiwohnsitzes (c 1408; c 1974 CCEO) oder des Aufenthaltsortes des Wohnsitzlosen (c 1409 § 1; c 1075 § 1 CCEO) übt der Kirchenanwalt das Klagerecht (c 1721; c 1472 CCEO) aus und erhebt Anklage.³⁵⁾

C 1476 CIC und c 1134 CCEO hebt die Beschränkung des Klagerechts auf geschäftsfähige Katholiken sowie auf jene auf, welche die Ehenichtigkeit verursacht hatten (c 1971 § 1, n 1 CIC/1917, Art 37 § 1 Instr. *Provida Mater*³⁶⁾). Die in c 11 und c 1490 CCEO für Nichtkatholiken vorgesehenen Einschränkungen der Rechtsfähigkeit finden daher keine Anwendung auf das Klagerecht, das für jede

³³⁾ Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich v 23. Juni 1960 zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (Vermögensvertrag), BGBl 1960/195.

³⁴⁾ Schöch, Klagerecht, in Hallermann/Meckel/Droege/De Wall (Hrsg), LKRR II (2019) 935.

³⁵⁾ Schöch in Hallermann/Meckel/Droege/De Wall 935.

³⁶⁾ S. Congr. de *Disciplina Sacramentorum*, Instructio *Provida mater*, 15. 8. 1936, Instructio servanda a tribunalibus dioecesis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum, AAS 1936, 321.

Person gilt, unabhängig davon, ob sie getauft oder ungetauft, katholisch ist oder nicht, mit einer Kirchenstrafe belegt oder aus der Kirche ausgetreten ist.

Christen, die nicht katholisch sind, und Ungetaufte nehmen das Rechtsschutzsystem der Kirche in Anspruch, wenn ihr Ledigenstand vor der katholischen Kirche bewiesen werden muss (Art 3 § 2 Instr *Dignitas Connubii*), etwa im Fall der geplanten Eheschließung mit einem katholischen Partner (c 1066) oder beim Wunsch, das Sakrament der Taufe zu empfangen oder in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufgenommen zu werden.

Nach cc 1671 § 1 MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* und 1357 § 1 MP *Mitis et misericors Iesus* gewährt die katholische Kirche in Ehesachen Christen, die nicht katholisch sind, grundsätzlich das Klagerecht, weil es aus dem Anspruch des kirchlichen Richters folgt, die Ehen von Getauften Kraft eigenen Rechts zu beurteilen.

Ein Klagerecht von Ungetauften, das sich nicht auf die Personenstands-feststellung bezieht, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht vorstellbar. Das Rechtsschutzbedürfnis, welches durch die Aufgabenstellung kirchlicher Gerichte³⁷⁾ begrenzt ist, wird in c 1501 (c 1104 § 2 CCEO) zu den Voraussetzungen für das Klagerecht gezählt.³⁸⁾

C. Der Schutz der Grundrechte in der Kirche

Wo die staatlichen Gerichte nicht zuständig sind, verfügen sie auch nicht über die Kompetenz zur Überprüfung der Entscheidungen kirchlicher Gerichte anhand der Grundprinzipien der Rechtsordnung, der guten Sitten oder des *ordre public*.³⁹⁾ Dies bedeutet nicht, dass Grundrechte nicht geltend gemacht werden können, obwohl es in der katholischen Kirche keine Verfassung, kein „Grundgesetz“ und keinen Verfassungsgerichtshof gibt. Papst Paul VI. übertrug der zur Revision des CIC/1917 ernannten Kommission die Aufgabe, die Frage einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* für die gesamte katholische Kirche zu prüfen und gegebenenfalls ein solches Grundgesetz zu erarbeiten.⁴⁰⁾

Im Zuge der Redaktionsarbeit am Projekt einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* wurde unter dem Etikett *Grundrechte in der Kirche*, auch *Christengrundrechte* genannt, eine Diskussion eingeleitet, die im Ergebnis zu einem Katalog von Pflichten und Rechten führte, die allen Gliedern der Kirche eigen sind. Das aufgegebene Projekt einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis*⁴¹⁾, eines Grundgesetzes für die gesamte katholische Kirche, also sowohl für die lateinische als auch für die katholischen

³⁷⁾ C 1400 CIC; c 1055 CCEO.

³⁸⁾ Schöch in Hallermann/Meckel/Droege/De Wall 935.

³⁹⁾ Kowatsch, Staatliche Rechtsprechung in den inneren Angelegenheiten der Kirche? Anspruch und Grenzen des staatlichen Rechtsschutzmonopols. Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland, AfKR 2017/2019, 539.

⁴⁰⁾ Schmitz, Codex Iuris Canonici, in Haering/Rees/Schmitz (Hrsg.), HdbKathKR³ (2015) 77; Aymans, Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalis, in Listl/Müller/Schmitz (Hrsg.), HdbKathKR¹ (1983) 65.

⁴¹⁾ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Canones „Legis Ecclesiae Fundamentalis“ qui in Codicem Iuris Canonici inserendi sunt, si ipsa „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ non promulgetur, Communicationes 15 (1984) 91 (91–99).

orientalischen Kirchen, hätte als solche gegenüber anderen Normen formalrechtlich einen höheren Rang mit Verfassungsqualität gehabt. Dieser Katalog wurde in den ersten neu eingeführten Teil *De christifidelibus* des zweiten Buches *De Populo Dei* (cc 208–223) des für die lateinische Kirche geltenden CIC/1983 sowie als Titel I: *De christifidelibus eorumque omnium iuribus et obligationibus* in die cc 7–26 des für die katholischen Ostkirchen gültigen CCEO von 1990 übernommen.

Materiellrechtlich kommt ihnen dann ein Vorrang vor den anderen Normen zu, wenn sie im geoffenbarten göttlichen Recht bzw im Naturrecht gründen. Solche Rechte und Pflichten können als Grundrechte in der Kirche bezeichnet werden, weil sie die kirchliche Grundstellung des Gläubigen vor allen möglichen Differenzierungen näher umschreiben.

Da es in der katholischen Kirche keinen Verfassungsgerichtshof gibt, wird die Verletzung der Grundrechte der Gläubigen bei kirchlichen Gerichten in der Praxis im Kontext der Geltendmachung subjektiver Rechte, der Einbringung von Feststellungsklagen, der Verteidigung im Strafprozess oder im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht.

Einer Verfassungsbeschwerde ähnlich ist die Beschwerde an das Dikasterium für die Gesetzestexte gemäß Art 181 der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie, *Praedicate Evangelium*⁴²⁾, wegen fehlender Übereinstimmung von nicht vom Papst erlassenen Normen mit dem allgemeinen Recht der Kirche: „Auf Antrag der Betroffenen prüft das Dikasterium, ob Gesetze und allgemeine Dekrete, die von Gesetzgebern unterhalb des Papstes erlassen wurden, mit dem allgemeinen Recht der Kirche übereinstimmen.“ Dabei könnte auch eine Unvereinbarkeit von Normen mit den Grundrechten der Gläubigen geltend gemacht werden.

Eine Verletzung des in c 221 § 1 garantierten Justizgewährungsanspruchs könnte auch durch eine Beschwerde an den Moderator des Gerichts oder an die Apostolische Signatur, der die Aufsicht über die geordnete Amtsführung im Gerichtsbereich zukommt,⁴³⁾ geltend gemacht werden. Im Fall einer schuldhaften Verweigerung des Justizgewährungsanspruchs durch den zuständigen Richter kann der Moderator des Gerichts als Ordinarius sogar ein Strafverfahren auf der Grundlage von c 1457 § 1 einleiten: „Mit entsprechenden Strafen, einschließlich der Absetzung vom Amt, können von der zuständigen Autorität Richter bestraft werden, die, obwohl sie sicher und offenkundig zuständig sind, den richterlichen Dienst verweigern.“

D. Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inge Gampl erwähnte in einer Festschrift aus dem Jahr 1969, dass die katholische Kirche mit ihrem vollausgebildeten verwaltungsbehördlichen Instanzenzug und auf höchster Ebene über eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über

⁴²⁾ *Papst Franziskus*, Apost. Konst. *Praedicate Evangelium* 19. 3. 2022, in *L'Osservatore Romano* 2022 n 74, 31. 3. 2022, IX Art 181.

⁴³⁾ *Papst Benedikt XVI*, Litt. ap. mot. propr. dat. *Antiqua ordinatione*, 21. 6. 2008, *quibus Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae lex propria promulgatur*, AAS 2008, 513–538, Art 110 § 2.

zusätzliche individuelle Rechtsschutzeinrichtungen, die durch das Dispenswesen und durch das kanonische Billigkeitsrecht gegeben sind, verfügt, weshalb die Inanspruchnahme „staatlichen Rechtsschutzes gegen kirchliche administrative Jurisdiktionsgewalt“ keine Herausforderung darstelle.⁴⁴⁾

Art 197 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* (Art 34 der *Lex propria*) legt jenen Kompetenzbereich fest, in dem die Apostolische Signatur als Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Verwaltungsakte in Einzelfällen befindet, die von einer kurialen Einrichtung mit Leitungsgewalt im äußeren Bereich (zB dem Dikasterium für die Evangelisierung, dem Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben oder dem Staatssekretariat) erlassen oder approbiert worden sind, und zwar jedes Mal dann, wenn fraglich ist, ob der beanstandete Akt inhaltlich oder verfahrensmäßig irgendein Gesetz verletzt hat.

Ersetzte oder veränderte die kuriale Einrichtung den angefochtenen Verwaltungsakt der örtlichen Autorität (c 1739), so steht die Möglichkeit der Beschwerde an die Apostolische Signatur sowohl der ursprünglich beschwerdeführenden Partei, sofern sie mit der neuen Entscheidung noch nicht zufrieden ist, als auch der Autorität, deren Entscheidung ersetzt oder verändert wurde, offen.⁴⁵⁾

Die Erfahrung der Apostolischen Signatur zeigt, dass die Beschwerden gegen die Zusammenlegung von Pfarreien meist dann erhoben wurden, wenn deren Zusammenschluss Teil einer umfassenden Neuordnung innerhalb der gesamten Diözese war. Der Erzdiözese Boston zB gelang es im Jahr 2004 dreiundsechzig Pfarreien zu schließen, obwohl sie das kanonische Verfahren für Rechtsmittel gegen die Maßnahmen des Bischofs respektierte und sogar bekannt machte.⁴⁶⁾

Nicht eine einzige dagegen eingelegte Zivilklage war erfolgreich. Auch die Anfechtung der Zusammenlegungen auf dem kirchlichen Rechtsweg durch die hierarchische Beschwerde an das Dikasterium für den Klerus und die streitige Verwaltungsbeschwerde an die Apostolische Signatur erbrachten nicht das von den Beschwerdeführern erwünschte Resultat, da die kirchliche Gesetzgebung im einschlägigen c 515 § 2 dem Diözesanbischof einen weiten Ermessensspielraum einräumt.⁴⁷⁾

E. Die Beanspruchung der Ausschließlichkeit des kirchlichen Rechtswegs bei der Anfechtung von Verwaltungsakten für den Einzelfall

Zwar kann die Abwägung flexibler auf das kirchliche Selbstverständnis eingehen und erleichtert „die Trennung zwischen den religiösen Maßstäben der kirchlichen Selbstbestimmung und den säkularen Maßstäben der staatlichen Gemeinwohlverwirklichung“,⁴⁸⁾ doch andererseits steht die staatliche Rechts-

⁴⁴⁾ *Gampl*, Rechtliche Begegnung und rechtliche Begrenzung von Kirchen- und Staatsgewalt in Österreich, in FS Mörsdorf (1969) 839.

⁴⁵⁾ *Schöch*, Apostolische Signatur – Katholisch, in *Hallermann/Meckel/Droege/De Wall* (Hrsg), *LKRR I* (2019) 199.

⁴⁶⁾ *Schöch*, Fulfilling Pastoral Needs – The Story of Restructuring, in Canon Law Society of America (Hrsg) *Proceedings of the eightieth Annual Convention* (2019) 327.

⁴⁷⁾ *Schöch*, Restructuring 327.

⁴⁸⁾ *Germann*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in FS Listl (2004) 627 (639).